Österreich lüftet Bankgeheimnis für deutschen Fiskus

Abkommen. Revisionsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland–Österreich erleichtert den Informationsaustausch.

VON OLIVER-CHRISTOPH GÜNTHER

[WIEN] Vorige Woche wurde das Revisionsprotokoll zum deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) veröffentlicht, mit dem das österreichische Bankgeheimnis für die deutschen Steuerbehörden gelockert wird. Die Flucht von Deutschen vor dem eigenen Fiskus wird damit erschwert. Die neue Öffnung entspricht dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch in Steuersachen. Zum Inkrafttreten fehlt noch die Beschlussfassung durch die beiden Parlamente.

Der internationale Steuer-Informationsaustausch hat in den vergangenen zwei Jahren einen beachtlichen Fortschritt erlebt. Die langjährigen Anstrengungen der OECD zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken haben angesichts der Weltwirtschaftskrise und der damit verbundenen Sorge um die Staatshaushalte eine besonders große Unterstützung durch die EU und die G20 erfahren. Nationale Bankgeheimnisse haben im Rahmen dieser Bemühungen um eine effiziente internationale Amtshilfe zwischen den Steuerbehörden keinen Platz mehr.

Internationaler Druck wirkte

Angesichts des zunehmenden internationalen Drucks hat Österreich im Interesse der Wahrung der internationalen Reputation sowie der vorbeugenden Abwehr allfälliger wirtschaftsschädigender Defensivmaßnahmen anderer Staaten im Jahr 2009 den von der OECD entwickelten Transparenz- und Informationsaustauschstandard uneingeschränkt akzeptiert: Österreich hat einen entsprechenden Vorbehalt zum OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zurückgezogen.

Der österreichische Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, diesen OECD-Standard durch ein Zweistufenmodell umzusetzen. Innerstaatlich regelt das Amtshilfe-Durchführungsgesetz die Umsetzung der OECD-Grundsätze für die internationale abgabenrechtliche Amtshilfe. Der Umfang der Amtshilfeverpflichtung richtet sich nach den anzuwendenden internationalen Vereinbarungen und Rechtsgrundlagen, wie etwa DBA, Tax Information Exchange Agreements (TIEA) oder unionsrechtlichen Grundlagen. Sofern Bankinformationen betroffen sind, durchbricht das Amtshilfe-Durchführungsgesetz die Schutzwirkung des Bankgeheimnisses (§38 BWG) bei ausländischen Amtshilfeersuchen. Die internationale Vereinbarung muss dazu das Bankgeheimnis als Grund ausschließen, Amtshilfe zu verweigern. Es finden deshalb derzeit zahlreiche Gesamt- und Revisionsverhandlungen von österreichischen DBA und TIEA statt, von denen einige bereits erfolgreich abgeschlossen wurden und teilweise schon in Kraft getreten sind.

Finanzminister Schäuble. [Reuters/Schwarz]

Auf einen Blick

Informationsaustausch. Auf internationalen Druck lockert Österreich gegenüber den deutschen Steuerbehörden das Bankgeheimnis. Künftig können auch vor der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens Auskünfte über Guthaben deutscher Steuerpflichtiger in Österreich erteilt werden.

Die DBA-Revision mit Deutschland *(Wortlaut s. Webtipp)* ist Ausfluss dieser Umsetzungsstrategie. Nach dem Inkrafttreten müssen die deutschen und österreichischen Behörden alle Informationen austauschen, die zur Durchführung des DBA oder zur Verwaltung bzw. Vollstreckung des innerstaatlichen Rechts „voraussichtlich erheblich" sind. Die voraussichtliche Erheblichkeit grenzt zulässige von bloß der Beweisausforschung durch anlasslose Ermittlungen „ins Blaue" dienenden (sog. fishing expeditions) Informationsersuchen ab. Sie bestimmt auch, dass die Amtshilfe erst in zweiter Linie nach jenen Möglichkeiten der Informationserlangung, die das innerstaatliche Recht bereitstellt, angewendet werden kann. Anders als bisher muss im Ausland aber kein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren förmlich eingeleitet sein.

Die konkreten Anforderungen an ein Auskunftsersuchen werden im geänderten DBA-Protokoll festgehalten. So ist etwa die Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt, zu bezeichnen. Darüber hinaus sind der Name und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden, und die Gründe für die Annahme anzuführen, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Staat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich dieses Staates befinden. Es müssen daher ausreichend Angaben vorgelegt werden, damit einerseits die ersuchte Behörde und andererseits der Informationsinhaber, z. B. ein Kreditinstitut, die betroffene Person eindeutig identifizieren können. Ein konkretes Kreditinstitut muss aber nach dem Revisionsprotokoll nicht genannt werden.

Der Informationsaustausch erstreckt sich darüber hinaus auf Steuern jeder Art und Bezeichnung. Die ersuchte zuständige Behörde kann sich aber auf bestimmte Ausnahmen von der abkommensrechtlichen Auskunftspflicht berufen. So sind z. B. für die Informationserteilung keine Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die mit den Gesetzen und der Verwaltungspraxis einer der beiden Vertragsstaaten unvereinbar sind. Im DBA-Revisionsprotokoll ist zudem ausdrücklich festgehalten, dass Bankinformationen nicht auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen sind.

Rückwirkende Anwendung

Nach dem Inkrafttreten ist das deutsch-österreichische Revisionsprotokoll auf Steuerjahre oder Veranlagungszeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2011 beginnen. Der neue Informationsaustausch wird somit rückwirkend zur Anwendung kommen. Die beiden Vertragsstaaten haben sich außerdem darüber geeinigt, dass die erteilten Informationen auch für Zeiträume herangezogen werden können, auf die die erteilten Auskünfte nicht bezogen waren. Informationen, die ab 2011 gewonnen werden, können deshalb auch für die Beurteilung von Zeiträumen ab 2010 (Jahr der Unterzeichnung) verwendet werden.

Mag. Oliver-Christoph Günther, LL.B., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien.

Revisionsprotokoll im Wortlaut
MEHR: DiePresse.com/dba

LL.M. IM STEUERRECHT

Freiplatz im Postgraduate-Studium „International Tax Law" (Int. Steuerrecht) im Wert von 11.900 Euro

Wo – wann – wie?
Wirtschaftsuniversität Wien/Akademie der Wirtschaftstreuhänder – Studienjahr 2011/12, in Englisch

Wer?
Die oder der Bestqualifi zierte bis 30 Jahre

Wissenschaftliche Leitung
Univ.-Prof. Michael Lang

Bewerbung
bis 28. Februar 2011 an die Akademie der Wirtschaftstreuhänder GmbH, Postfach 63, 1 121 Wien

ERSTE BANK · Postgraduate International Tax Law · Die Presse – Frei seit 1848 – Unabhängige Tageszeitung für Österreich

DiePresse.com

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

EINSTEIGER/ AUFSTEIGER

Die Wiener Rechtsanwaltskanzlei PHH Prochaska Heine Havranek OG hat ihr neues vierköpfiges Compliance-Team vorgestellt. Die Rechtsanwälte **Hermann Hansmann, Karin Haspl, Dieter Heine** und **Mathias Preuschl** werden die Kanzlei künftig bei der Ortung risikobehafteter Bereiche und beim Aufbau einer Compliance-Organisation unterstützen.

Das neue Compliance-Team von PHH-Rechtsanwälte. Foto: PHH

Auch die Kanzlei DLA Piper Weiss-Tessbach freut sich über doppelten Zuwachs. **Johanna Höltl** wechselt von CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte und betreut künftig in ihrer neuen Kanzlei die Bereiche Gesellschaftsrecht, M & A, sowie Banking & Finance. **Sebastian Kellermayr** ist seit 2005 eingetragener Rechtsanwalt und verfügt über langjährige Erfahrung im Übernahme- und Kapitalmarktrecht.

J. Höltl verstärkt die Truppe von DLA Piper Weiss-Tessbach. Foto: DLA

AWARD/ DEAL DER WOCHE

Die Wiener Kanzlei **Fiebinger Polak Leon Rechtsanwälte** räumt Preise in Serie ab. Nachdem ihr bereits im Juni 2010 für ihre Verdienste im Energierecht der Global Award „Energy Advisory Excellence in Austria" zugesprochen wurde, wurde sie vor Kurzem erneut vom Corporate Intl Magazine zur führenden österreichischen Kanzlei im Energierecht, „Energy Law Firm of the Year 2010 in Austria", gewählt.

Die OMV Aktiengesellschaft hat am 22. Dezember die Aufstockung ihrer Anteile an Petrol Ofisi A.S. von 41,58 auf 95,75 abgeschlossen. Beraten wurde das österreichische Energieunternehmen durch das Anwaltsteam von CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati unter der Leitung von **Clemens Hasenauer,** Leiter des Departments Corporate Transactions. Aufseiten der OMV wurde die Transaktion von **Stefan Waldner,** Senior Vice President of Corporate Development und M & A, sowie von **Andreas Aigner,** Head of M & A Legal, geführt. Neben Hasenauer bestand das CHSH-Anwaltsteam aus **Johannes Prinz, Bernhard Kofler-Senoner** und **Lorenz Pracht.**

CHSH-Verhandlungsteamführer Clemens Hasenauer. Foto: CHSH

VERANSTALTUNG DER WOCHE

Beim letzten Austrian Business Circle der Außenhandelsstelle Pressburg standen die slowakische Justizministerin **Lucia Zitnanska** sowie der local Partner von e|n|w|c Rechtsanwälte, **Andrej Leontiev,** für eine Diskussion rund um aktuelle rechtliche Fragen zur Verfügung. Bei der Diskussionsrunde ging es um aktuelle rechtliche Maßnahmen wie die Durchsetzbarkeit des Rechts, Korruption und neue gesetzliche Regelungen. Botschafter **Josef Markus Wuketich** und Anwalt Andrej Leontiev nutzten auch abseits des Podiums die Gelegenheit für ein anregendes Gespräch mit der Ministerin.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsserie der Anzeigenabteilung der „Presse".
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263